

# **Landschaftsverband Rheinland**

## **Geschäftsordnung für die Planungsbeiräte der forensischen Einrichtungen an neuen Standorten im Gebiet des LVR**

### **Präambel**

Zum Zwecke der Erhöhung von dringend notwendiger gesellschaftlicher Akzeptanz und zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Transparenz aller erforderlichen Planungsschritte während des Realisierungszeitraumes werden an neuen Standorten Planungsbeiräte durch den Landschaftsverband Rheinland eingerichtet.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Zur Unterstützung und Begleitung beim Aufbau der forensischen Einrichtungen an neuen vom Land benannten Standorten wird an jedem der neuen Standorte ein Planungsbeirat gebildet.
- (2) Aufgabe der Planungsbeiräte ist während der Planungs- und Bauphase
  - die Bürger und die öffentliche Politik zu beteiligen, aufzuklären und zu informieren,
  - die Einrichtung in inhaltlich-konzeptionellen, baulichen und organisatorischen Fragen zu beraten,
  - für Verständnis und Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit zu werben.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben lassen sich die Mitglieder der Planungsbeiräte über Fragen der inhaltlich-konzeptionellen, baulichen und organisatorischen Durchführung der Maßnahmen, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte von Vertretern des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen und weiteren Fachleuten regelmäßig unterrichten.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 25 Personen.
- (2) Als Mitglieder sollen den Planungsbeiräten Personen aus folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen angehören:
  - der Standortgemeinde
  - des Kreises bei kreisangehörigen Standortgemeinden
  - der Landschaftsversammlung Rheinland
  - der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. für den Standort zuständigen Polizeipräsidenten/Polizeipräsidentin
  - der für den geplanten Standort zuständigen Kammern (Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer)
  - der örtlichen Arbeitnehmervertretungen
  - der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
  - der Glaubensgemeinschaften
  - der örtlichen Medien
  - der örtlichen Wohlfahrtsverbände
  - der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft
  - der Nachbarschaft.

Die Mitglieder des Planungsbeirates sollen überwiegend Einwohnerinnen/Einwohner aus den Standortgemeinden sein.

- (3) Die Mitglieder der Planungsbeiräte verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des jeweiligen Beirates und dem Landschaftsverband Rheinland.

## **§ 3 Berufung**

- (1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des jeweils zuständigen Krankenhausausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland.
- (2) Die Berufung dauert bis zur Inbetriebnahme der Einrichtung und Einberufung eines Beirates auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Maßregelvollzugsgesetz (NRW).

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied des Planungsbeirates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.
- (2) Der jeweils zuständige Krankenhausausschuss kann nach Anhörung des Mitgliedes des Beirates dieses von seiner Funktion entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Beirates seine Pflichten gröblich verletzt oder seine Tätig-

keit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung von durch den Rat der Standortgemeinde bestellten Mitgliedern erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat.

- (3) Die Mitgliedschaft endet auch mit Ausscheiden aus der der Mitgliedschaft im Beirat zugrunde liegenden Funktion.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Vorsitz**

- (1) Der Planungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Der Planungsbeirat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (3) Der Planungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## **§ 6 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Planungsbeirates liegt beim Vorstand der LVR-Klinik, an die die neue Einrichtung organisatorisch angebunden wird.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Die Planungsbeiräte sollen mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
- (2) Der Planungsbeirat wird von der/dem Vorsitzenden oder auf deren/dessen Wunsch von der Geschäftsführung eingeladen.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung für die Sitzung des Planungsbeirates auf. Die Mitglieder können schriftlich Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Vertreterinnen und Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, und haben ein Vortragsrecht.
- (6) Die/der Vorsitzende kann weitere Personen zu den jeweiligen Sitzungen einladen, deren Anwesenheit sachlich sinnvoll erscheint. Insbesondere sollte hierdurch weitere fachliche Kompetenz (z. B. ärztliche, therapeutische, juristische) für den Planungsbeirat nutzbar gemacht werden.

- (7) Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über die/den Vorsitzende(n) an die Geschäftsführung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung zu richten.
- (8) Die Einladungen zu den Sitzungen werden mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin zugeleitet.

## **§ 8 Bericht/Pressekonferenz**

- (1) Die Geschäftsstelle erstellt nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses an jedes Mitglied des Planungsbeirates, den zuständigen Krankenhausausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes oder deren/dessen Vertretung weiter.
- (2) Der Beirat erhält mindestens einmal im Jahr die Gelegenheit, auf einer Pressekonferenz über seine Tätigkeit zu unterrichten.

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz**

- (1) Erhalten die Mitglieder des Beirates Kenntnis über Informationen, die offenkundig der vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere Personalangelegenheiten der Klinik, personenbezogene Daten), so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass im Beirat Vertraulichkeit vereinbart wurde.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 gilt nach der Beiratstätigkeit fort.

## **§ 10 Ehrenamt/Auslagen**

- (1) Das Amt des Beirates ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Diese werden nur für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Kliniken des Beirates, zu den Sitzungen des Beirates, zur Geschäftsstelle des Beirates und zu Terminen in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland erstattet.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.